

## Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie vom 10.02.1993 in der Fassung vom 01.01.2015:  
<http://www.kbv.de/media/sp/Kernspintomographie.pdf>

## Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Berechtigung zum Führen der Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung:
  - Diagnostische Radiologie bzw. Radiologie
  - Kinderradiologie
  - Neuroradiologie
  - Nuklearmedizin
  
- ◆ Nachweis einer ganztägigen Tätigkeit
  - mindestens 24 Monate in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes. Auf diese Tätigkeit kann eine 12 Monate ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes angerechnet werden.
  
- ◆ Nachweis über die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung folgender Anzahl von kernspintomografischen Untersuchungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes:
  - Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Radiologie (**aktuelle Fassung WBO**):  
1.000 Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken, Thoraxorgane)  
**(Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Radiologie (ältere Fassung WBO) müssen ihre fachliche Befähigung in einem Kolloquium nachweisen)**
  - Facharzt für Kinderradiologie:  
200 Untersuchungen, davon 100 Untersuchungen des Gehirns und des Rückenmarks
  - Facharzt für Neuroradiologie:  
1.000 Untersuchungen des Gehirns und des Rückenmarks
  - Facharzt für Nuklearmedizin:  
500 Untersuchungen  
  
Fachkunde MRT in der Nuklearmedizin nach der Weiterbildungsordnung (Prüfung vor der Ärztekammer) oder erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium vor der Kassenärztlichen Vereinigung

## Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Nachweis durch Bestätigung der Hersteller-/Lieferfirma und eigene Angaben des Antragstellers im Geräteformular
- ◆ Nutzungsvertrag bei Gerätegemeinschaft

### Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ ggf. Kolloquium erforderlich, insbesondere dann, wenn Leistung nicht zwingender Bestandteil der Weiterbildung war

### Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 34410 und 34411  
EBM-GNR 34420-34422  
EBM-GNR 34430  
EBM-GNR 34440-34442  
EBM-GNR 34450-34452  
EBM-GNR 34460

### Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

[http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/kernspintomographie/kernspintomographie\\_-\\_antrag\\_auf\\_genehmigung....pdf](http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/kernspintomographie/kernspintomographie_-_antrag_auf_genehmigung....pdf)

### Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383  
Mail: [qs@kvbb.de](mailto:qs@kvbb.de)  
Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg  
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam